



Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorats im Fach Katholische Theologie

der
Vinzenz Pallotti University
Theologische Fakultät

vom 20. Juli 2017
Aktuelle Fassung angezeigt im Senat am 28. Oktober 2024

Präambel

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat am 14. Februar 2016 entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979, den seither erlassenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und deren partikularrechtlichen Umsetzungen für die deutschen theologischen Fakultäten die folgende Promotionsordnung für den kanonischen Grad des Doktorats im Fach Katholische Theologie (Dr. theol.) beschlossen.

Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 13. Mai 2015; Az.: 977-Tgb.-Nr. 1218/15 genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Magnus Cancellarius am 14. Februar 2017 hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 6. April 2017 die Approbation erteilt. Eine Wiedervorlage und Bestätigung erfolgte im Senat am 28. Oktober 2024.

Inhalt

§ 1 Zweck der Promotion.....	3
§ 2 Promotionsausschuss.....	3
§ 3 Bewerbung	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsvereinbarung	6
§ 6 Strukturierende Elemente der Promotionsphase	6
§ 7 Dissertation.....	7
§ 8 Benotung der Dissertation.....	8
§ 9 Mündliche Prüfung	8
§ 10 Bildung der Gesamtnote und Prüfungszeugnis	10
§ 11 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	10
§ 12 Rücktritt, Täuschung und Widerruf	11
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation.....	11
§ 14 Vollzug der Promotion.....	12
§ 15 Informationsrecht der Bewerberin oder des Bewerbers	12
§ 16 Rechtsmittel.....	12
§ 17 Ehrenpromotion.....	12
§ 18 Gebühren	13
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung	13

§ 1 Zweck der Promotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Katholischen Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer Dissertation und einer Abschlussprüfung.
- (2) Mit der Dissertation und der Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse in der Katholischen Theologie verfügt, besonders befähigt ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, und zur Förderung der Wissenschaft beiträgt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für alle die Promotion zum Dr. theol. betreffenden Fragen wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den aktiven Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Theologischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan bzw. im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan.
- (4) Der Promotionsausschuss trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens und des Studiums die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz berücksichtigt werden.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Studierenden sicherzustellen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt ist.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Entscheidungen des Promotionsausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beratungen des Promotionsausschusses sowie die Beratung der Gutachterinnen oder der Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind durch schriftliche Einladungen, die vierzehn Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für das Doktorat in Katholischer Theologie ist an die Dekanin oder den Dekan in der Theologischen Fakultät schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. Lebenslauf und zwei Passbilder;
 2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Katholischer Theologie;
 3. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
 4. die Empfehlung des Höheren Oberen bei Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens bzw. der Gesellschaften apostolischen Lebens, die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Ordinarius bei Klerikern, die Empfehlung eines Geistlichen bei Laien;
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorprüfung unterzogen hat.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Bewerberin oder Bewerber setzt voraus:
 1. Entweder den Abschluss eines Lizentiatsstudiums der Katholischen Theologie, der wenigstens mit der Note „gut“ (2,5) bewertet worden sein muss;
 2. oder den Abschluss des theologischen Vollstudiums (Diplom-Theologie oder Magister Theologiae) an einer deutschsprachigen Fakultät oder einer theologischen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention wenigstens mit der Note „gut“ (2,5);
 3. oder ein Lehramtsstudium in katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluss, also in der Regel die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre, oder den Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit dem Fach Katholische Religionslehre oder ein anderer an einer Universität oder Fachhochschule erworbener Master- oder Magister-Abschluss mit dem Hauptfach oder Schwerpunkt Katholische Theologie wenigstens mit der Note „gut“ (1,6 - 2,5);
 4. oder ein im Ausland erworbener Abschluss in Katholischer Theologie wenigstens mit der Note „gut“ (1,6 - 2,5), dessen Äquivalenz mit dem theologischen Vollstudium von der Dekanin oder dem Dekan festzustellen ist; gegebenenfalls sind Ergänzungsprüfungen nach § 4 (2) abzulegen.
- (2) Eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1, Nr. 3 muss schriftliche oder mündliche Ergänzungsprüfungen in den theologischen Pflichtfächern ablegen,

die in den Vorstudien nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so dass die Studienleistungen dem Umfang des theologischen Vollstudiums gemäß den Anforderungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003, Nr. 85-122 entsprechen.

Umfang und Inhalt der im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen, deren Bewertung und Bestehensregelungen orientieren sich an der geltenden Prüfungsordnung des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister Theologiae und insbesondere an den §§ 11, 14, 16 und 17 dieser Prüfungsordnung. Die erbrachten sowie ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind für jeden Einzelfall von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich festzulegen. Bei den Ergänzungsprüfungen muss mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (1,6 - 2,5) erreicht werden. Die Leistungen und ihre Bewertung sind schriftlich im Einzelnen zu dokumentieren. Außerhochschulisch erworbene Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Gleichwertigkeit mit den im theologischen Vollstudium zu erwerbenden Kompetenzen nachgewiesen wird. Eine Benotung erfolgt in diesem Fall nicht.

- (3) Diese Vorbereitungsphase soll innerhalb eines Jahres nach dem Einreichen der Bewerbung gemäß § 3 abgeschlossen sein.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - 1. Kenntnis der deutschen Sprache gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorgaben;
 - 2. Kenntnisse in klassischen Sprachen:

Für alle Promotionsvorhaben Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen;

Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, und die durch das Graecum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments, Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Philosophisch-theologische Propädeutik;

Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen und die durch das Hebraicum oder eine hochschulinterne Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments und Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments;

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Bewerbung durch den Promotionsausschuss.
- (2) Dazu muss ein Exposé über die geplante Dissertation vorgelegt werden, das über Thema, Methode und geplante Arbeitsschritte informiert.
- (3) In einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der Bewerberin oder dem Bewerber sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln. Im Einzelnen sind darin aufzunehmen:
 1. Die Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
 2. das Thema der Dissertation;
 3. die voraussichtliche Dauer der Promotion, die in der Regel drei bis vier Jahre nicht überschreiten sollte;
 4. die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
 5. die finanziellen Möglichkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers;
 6. die Möglichkeit der Beschwerdeführung beim Ombudsbeauftragten der Fakultät sowie der Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die Bewerberin und den Bewerber beziehungsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Hochschule.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Moderatorin oder einen Moderator aus den Reihen der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (5) Die Anfertigung der Dissertation kann in einer anderen Sprache als der deutschen erfolgen, wenn die Betreuung in dieser Sprache gesichert ist.

§ 6 Strukturierende Elemente der Promotionsphase

- (1) Die Promotionsphase dient der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung und der fachspezifischen Qualifikation. Für Bewerber mit einem theologischen Lizentiat sind studienbegleitende Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Dazu gehören Veranstaltungen in Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsdidaktik und Wissenschaftsvermittlung, Doktorandenkolloquien, internationale wissenschaftliche Workshops und Kongresse. Eigenständige wissenschaftliche Publikationen, wie Zeitschriftenartikel, Rezensionen und Tagungsberichte, sind ebenfalls einzubeziehen. Die Art und Weise der Studienleistungen, die in der Betreuungsvereinbarung festzulegen sind, ist mit

der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

- (2) Bewerber ohne theologisches Lizentiat müssen zusätzlich vier qualifizierte Seminarscheine erbringen. Die Vergabe der ECTS-Punkte kann sich an den Regelungen im Modulhandbuch des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister Theologiae orientieren.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Dissertation soll einen Umfang von ca. 250 – 280 Seiten (ca. 450.000 – 500.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein.
- (3) Die fertig gestellte Dissertation reicht die Doktorandin / der Doktorand in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Dekanin oder dem Dekan ein. Sie oder er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich entnommen sind, als solche kenntlich gemacht wurden.
- (4) Die Moderatorin oder der Moderator (Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor oder Honorarprofessorin, Honorarprofessor) fertigt ein Gutachten über die Arbeit ein. Ein zweites Gutachten wird durch die Korreferentin oder den Korreferenten (Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor oder Honorarprofessorin, Honorarprofessor) erstellt, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan ernannt wird. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten ab.
- (5) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang im Dekanat ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses vom Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachterin oder der Gutachter abweichende Note vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan kann in diesem Fall nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen.

Die Annahme der Arbeit erfolgt nach Vorstellung der Gutachten im Promotions-ausschuss.

- (6) Entspricht die eingereichte Dissertation nicht voll den in Abs. 1 genannten Kriterien, wird sie auf Vorschlag der Moderatorin oder des Moderators der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (7) Ist die eingereichte Dissertation mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 8 Benotung der Dissertation

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	sehr gut,
magna cum laude	gut,
cum laude	befriedigend,
rite	ausreichend,
insufficienter	ungenügend.

Zwischennoten (z.B. 1,7 oder 2,3) werden von den Gutachterinnen und Gutachtern nicht vergeben.

- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der Gutachterinnen / der Gutachter, wobei die Note der Moderatorin / des Moderators doppelt zählt.
- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Das Doktorexamen umfasst mündliche Prüfungen im Hauptfach und in drei oder – falls ein theologisches Lizentiat vorliegt – zwei Nebenfächern. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss die Bewerberin oder der Bewerber je ein Fach aus drei / zwei der folgenden Fächergruppen wählen:

1. Biblische Theologie (Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
2. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte),
3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Sozialethik),
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft),

5. Philosophie (Geschichte der Philosophie, Religionsphilosophie, Systematische Philosophie, Anthropologie und Ethik).

Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach gewählt werden.

- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt die Dekanin oder der Dekan je eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor. Die beauftragte Professorin oder der Professor bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Das Doktorexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung beginnen. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Termine im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfungen mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich. Die Prüfung kann zusammen oder in zwei Abschnitten vorgenommen werden. Die Prüfungen dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils dreißig Minuten. Sie finden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, den die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der promovierten Mitglieder der Hochschule bestellt; diese Person führt das Protokoll, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse enthält und das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und zu den Akten genommen wird.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann an die Stelle der mündlichen Prüfung im Hauptfach ein dreißigminütiger Vortrag über das Thema der Dissertation mit anschließendem dreißigminütigem Kolloquium treten. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich.
- (6) Die mündlichen Prüfungen müssen wenigstens das Ergebnis „ausreichend“ erreichen. Bei einer Leistung, die schlechter ist als „ausreichend“ (4,0), muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (7) Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Note. Für die Bewertung gelten die Noten „sehr gut“ (1) bis „ausreichend“ (4). Zur differenzierten Beurteilung können die Bewertungen auch durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 differenziert werden. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7; 4,3 und 4,7. Die Gesamtnote des Doktorexamens ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.

- (8) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.
- (9) Macht die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote und Prüfungszeugnis

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das arithmetische Mittel aus den studienbegleitenden Leistungen mit 20 %, die Dissertation mit 70 % und das Doktorexamen mit 10 % bewertet. Bei Vorlage eines theologischen Lizentiates gehen das Doktorexamen mit 20 % und die Note der Dissertation mit 80 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt bis

1,5	summa cum laude	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	magna cum laude	gut,
über 2,5 bis 3,5	cum laude	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	rite	ausreichend,
über 4,0	insufficienter	ungenügend.
- (5) Nach Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Noten der Dissertation und der studienbegleitenden Leistungen sowie die Gesamtnote des Doktorexamens. Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungen des Doktorexamens können einmal, frühestens nach zwei Monaten, wiederholt werden.
- (2) Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 12 Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu dem Termin der mündlichen Prüfung, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (5) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.
- (7) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser 5 Exemplare unentgeltlich an die Hochschule abliefern, falls die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in Buchform erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch Verlagsvertrag nachgewiesen ist.
- (2) Eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Dokumentenserver der Fakultät kann die gedruckte Form ersetzen oder ergänzen. Die dafür erforderlichen Modalitäten sind mit der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor der Hochschule abzustimmen.

- (3) Von der Endfassung der Dissertation ist von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gedrucktes Exemplar an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom zu übersenden.
- (4) Für die Veröffentlichung kann der Promotionsausschuss eventuelle Auflagen festlegen.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung. Die Urkunde, die zur Führung des Dokortitels berechtigt, ist vom Moderator Generalis und Vizekanzler, dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verpflichtungen aus § 13 erfüllt hat.

§ 15 Informationsrecht der Bewerberin oder des Bewerbers

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird über Teilergebnisse der Doktorprüfung vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.
- (3) Die Dissertation, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten.

§ 16 Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 12 kann die oder der Betroffene innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Hochschule Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in der Theologie oder großen Verdiensten für das kirchliche Leben den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.

- (2) Über die Verleihung beschließt die Professorenkonferenz auf der Grundlage von wenigstens zwei schriftlichen Gutachten ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von vier Fünftel ihrer Mitglieder. Dazu ist die Zustimmung des Moderator Generalis und Vizekanzenlers einzuholen, der seinerseits durch den Großkanzler das „Nihil obstat“ beim Heiligen Stuhl erbittet.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzenler sowie nach der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 1. Februar 1994 außer Kraft.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 1. Februar 1994. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können längstens fünf Jahre nach in Kraft treten dieser Promotionsordnung noch nach der Promotionsordnung vom 1. Februar 1994 promovieren. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.

Vallendar, den 20. Juli 2017

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski
Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar

Prof. Dr. Margareta Gruber OSF
Dekanin der Theologischen Fakultät